

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN PLANERLEISTUNGEN

der **EXYTE Central Europe GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 17278, mit Hauptgeschäftssitz in Löwentorbogen 9 b, 70376 Stuttgart, Deutschland nachfolgend „EXYTE“ genannt

- § 1 Gegenstand des Vertrages / Leistungsumfang**
- 1.1 Art und Umfang der vom AN geschuldeten Leistung ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll samt seiner Anlagen und/oder der Beauftragung sowie diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Planerleistungen (nachfolgend AEP). Der AN schuldet alle Planungsleistungen, insbesondere alle Koordinations- sowie Überwachungsleistungen, die zur Erreichung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, auch wenn diese Leistungen im Vertrag oder seinen Anlagen nicht im Einzelnen beschrieben sind.
- 1.2 Der AN hat sich vor Unterzeichnung dieses Vertrags über den Umfang der zu erbringenden Leistungen und deren Rahmenbedingungen, insbesondere alle preisbildenden Faktoren, informiert.
- § 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**
- 2.1 Vertragsgrundlagen sind alle in diesen AEP und/oder im Verhandlungsprotokoll oder seinen Anlagen genannten Regeln, Unterlagen, Dokumente, Verordnungen, Richtlinien, Normen usw.
- 2.2 Es gilt der zum Zeitpunkt der Abnahme geltende Stand der Technik und Baukunst, sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Richtlinien, auch EN-Vorschriften und sonstige Europäischen Normen, DIN-Vorschriften, alle Vorschriften, Bestimmungen und Auflagen der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Berufsgenossenschaften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, die Bestimmungen, Empfehlungen und Berichtigungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton, die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), weiterhin alle TÜV Vorschriften, die VDE-, VDI-, VdS-Vorschriften sowie weitere einschlägige technische Vorschriften und Richtlinien, wie die von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Vorgaben und Empfehlungen der Hersteller und deren Verbände, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz, die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften, Bestimmungen und Auflagen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, Verordnungen, Ortsatzungen und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes stehen sowie alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die am Ort des Bauvorhabens anzuwenden sind auch wenn das Projekt außerhalb Deutschlands liegt.
- Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht dem Stand der Technik und Baukunst entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift, sondern der Stand der Technik und Baukunst zum Zeitpunkt der Abnahme. Der AN wird EXYTE über derartige Abweichungen unverzüglich unterrichten.
- Es gelten weiterhin die Vorschriften des BGB, soweit nicht in diesem Vertrag davon abweichende Regelungen getroffen werden.
- Die Leistungen des AN müssen dem Grundsatz der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit – auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten – unter Beachtung der Anordnungen, Vorgaben und Anregungen von EXYTE entsprechen.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung, auch wenn EXYTE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt auch, wenn die Parteien auf ein Dokument Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des AN enthält oder auf solche verweist.
- 2.4 Im Fall von Widersprüchen, Regelungslücken oder Unstimmigkeiten gilt Folgendes:
- 2.4.1 Widersprüche, Regelungslücken und Unstimmigkeiten sind vorrangig durch Auslegung der Vertragsgrundlagen als sinnvolles Ganzes aufzulösen. Bei der Auslegung sind die allgemeinen Auslegungsregeln, wonach das Jüngere dem Älteren und das Speziellere dem Allgemeineren vorgeht, zu berücksichtigen. Soweit eine Auslegung danach nicht möglich ist, haben die Vereinbarungen im Verhandlungsprotokoll/in dem Vertrag Vorrang vor den übrigen Vertragsgrundlagen.
- 2.4.2 Verbleiben danach Widersprüchen, Regelungslücken oder Unstimmigkeiten, steht EXYTE ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.
- 2.4.3 Soweit das Angebot des AN Vertragsbestandteil wird, gelten die Regelungen des Verhandlungsprotokolls/des Vertrages und dieser AEP vorrangig vor dem Angebot des AN.
- 2.5 DIN-Normen, die EnEV, die Arbeitsstättenverordnung sowie die Arbeitsstättenrichtlinien sind als Mindestanforderungen zu beachten, wenn nicht im Einzelfall demgegenüber erhöhte Anforderungen für die Leistungen des AN vereinbart werden.
- 2.6 Befinden sich Regelwerke in Überarbeitung oder liegen Unklarheiten vor, die Einfluss auf den geschuldeten Leistungserfolg haben können, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren. Unbeschadet dieser Informationspflicht sind für die Leistungen des AN bis zum Zeitpunkt der Bauabnahme geltenden Vorschriften und/oder Aufforderungen gemäß Ziffer 2.2 einzuhalten. Sollten hieraus größere Änderungen der Gebäudekonzeption resultieren, treffen die Vertragsparteien eine einvernehmliche Regelung über die Notwendigkeit und den Umfang der Änderungen.
- 2.7 Der AN hat EXYTE etwaige Bedenken gegen die von ihm bei seiner Leistungserbringung zugrunde zu legenden vertraglichen Vereinbarungen, Anordnungen, Vorgaben und Anregungen von EXYTE unverzüglich mitzuteilen und zu begründen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit EXYTE und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken entgegenstehen und diese EXYTE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der AN wird von seiner Verantwortung zur Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der von EXYTE beauftragten Sonderfachleute oder ein sonstig fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistung ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.
- 2.8 Die für die Erbringung der Architekten-/Ingenieurleistungen erforderlichen technischen Angaben über Ver- und Versorgungsanschlüsse der Stadtwerke, Kommunikationsanbieter und den zuständigen Stellen sind vom AN in Abstimmung mit den fachlichen Beteiligten einzuholen.
- Soweit EXYTE Mitwirkungshandlungen zu erbringen hat, wird der AN diese stets rechtzeitig anfordern und die Koordinierung der Leistung von EXYTE oder von ihm eingesetzter weiterer Projektbeteiligter durchführen.
- 2.9 Der AN haftet für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie für die Eignung dieser Unterlagen zur Durchführung des geplanten Bauvorhabens.
- Soweit zwischen den Plänen und Berechnungen des AN in den ihm vorgelegten Zeichnungen und Plänen weiterer Projektbeteiligter Widersprüche bestehen, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich auf diese Abweichungen hinzuweisen.
- 2.10 Die vom AN zu erbringenden Leistungen müssen den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen. Der AN hat sich vor Ort von den vorhandenen Verhältnissen zu überzeugen. Hierin eingeschlossen ist auch die gegebenenfalls erforderliche Überprüfung von Anschluss- und Nachbarbauwerken.
- 2.11 Der AN ist verpflichtet, den AG umfassend über die erforderlichen Genehmigungen, Prüfungen und Abnahmen zu unterrichten und ihn unverzüglich zu informieren, falls Hindernisse oder Störungen drohen, insbesondere wenn sich diese Hindernisse oder Störungen kosten- und/oder terminmäßig auswirken können.
- 2.12 Anregungen, Sicht- und Prüfervermerke von EXYTE entbinden den AN nicht von der Haftung für die von ihm zu erbringenden Leistungen. Dies gilt auch für ausdrückliche Weisungen von EXYTE gegenüber dem AN, sofern der AN hiergegen nicht unverzüglich schriftliche Bedenken anmeldet.
- 2.13 Soweit EXYTE eine eigene EDV-gestützte Projektkommunikationsplattform als elektronisches Informationsaustauschsystem mit einem gemeinsamen Projektserver installiert, gilt Folgendes, wo-

<p>bei der AN keinen Anspruch auf Installation einer solchen Plattform hat:</p> <p>Dem AN werden 5 Zugangsrechte zur Verfügung gestellt. Alle darüber hinaus gehenden Zugangsrechte sind dem AG zum Selbstkostenerstattungspreis zu vergüten. Der AN hat EXYTE die Anzahl zusätzlich benötigter Zugangsrechte unverzüglich nach Vertragsabschluss bekannt zu geben.</p> <p>Der AN ist verpflichtet, das System ständig mit den neuesten Informationen zu versorgen, verantwortungsvoll zu pflegen und außerdem den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Passwörter zu verwenden, die dem nahestehender Personen entsprechen,</li> <li>▪ Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechnigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,</li> <li>▪ ein Passwort für den Zugang zu dem Projektkommunikationssystem nicht für die Nutzung anderer Dienste Dritter im Internet zu nutzen und</li> <li>▪ die Nutzung der Projektkommunikationsplattform mit ordnungsgemäßem Ausloggen zu beenden.</li> </ul> <p>Der AN ist verpflichtet, sämtliche Dateien, die von ihm auf die Projektkommunikationsplattform aufgeladen werden, zuvor mit einem aktuellen Prüfprogramm auf Viren, Würmer, trojanische Pferde und ähnliche die Integrität von Dateien und/oder Computerhardware oder -software beeinträchtigende Bestandteile zu überprüfen und nur Dateien aufzuladen, die frei von solchen Bestandteilen sind.</p>	<p>2.19 Werbung des AN auf der Baustelle, gleich welcher Art, ist nicht zulässig.</p> <p>2.20 Der AN hat die von EXYTE vorgegebene elektronische Dokumentations- und Kommunikationsplattform zu nutzen, wobei der AN auch seine Nachunternehmer zur Kommunikation über diese Dokumentations- und Kommunikationsplattform zu verpflichten hat.</p> <p>Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>2.21 Die Dokumentationsrichtlinien von EXYTE sind verbindlich anzuwenden. Darüber hinaus sind die Dokumente und Unterlagen an EXYTE zu übergeben, die nach dem Stand der Technik und den genannten Vertragsgrundlagen üblicherweise übergeben werden.</p>
<b>§ 3 Leistungsumfang des AN</b>	
<p>2.14 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen von EXYTE bei seinen Leistungen verpflichtet; er hat den AG insbesondere unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen am Bau Beteiligte, ihn selbst oder Dritte ergeben können.</p> <p>2.15 Der AN hat nach vollständiger Fertigstellung einer beauftragten Leistungsstufe oder einer teilweise beauftragten (insbesondere bei vorgezogenen Baumaßnahmen) Leistungsstufe EXYTE die Arbeitsergebnisse in einem Statusbericht zusammen zu fassen und – soweit vorhanden – auf der eingerichteten Projektkommunikationsplattform zu dokumentieren, alle gesammelten Unterlagen mit Inhaltsverzeichnis und Planlisten strukturiert sowohl in digitaler Form als auch in Ordnern gesammelt zu übergeben und diese Ergebnisse in einer gemeinsamen Sitzung dem AG vorzustellen und zu erläutern.</p> <p>2.16 Der AN ist verpflichtet, monatlich den Stand der Vertragserfüllung schriftlich, jeweils den (Einzel-)Baumaßnahmen zugeordnet, zu dokumentieren. Auf Verlangen von EXYTE hat der AN jederzeit über seine Leistungen und den Leistungsstand unverzüglich Auskunft zu erteilen.</p> <p>Sollten sich aus der Auskunftserteilung oder Dokumentation des Bearbeitungsstandes Termin- oder Kostenüberschreitungen ergeben oder solche zu befürchten sein, ist EXYTE berechnigt, vom AN die unverzügliche Aufstellung eines Programms zur Abarbeitung der zu befürchtenden oder bereits eingetretenen Termin- oder Kostenüberschreitungen einschließlich der Durchführung von erforderlichen Steuerungs-, Beschleunigungs- oder Einsparungsmaßnahmen zu verlangen.</p> <p>2.17 Der AN steht dafür ein, dass seine personelle, sachliche und finanzielle Kapazität und Leistungsfähigkeit eine vertragsgemäße Leistungserbringung sicherstellen, insbesondere dass sein Büro (für die vertragliche Leistungserbringung) so organisiert und eingerichtet ist, dass das Bauvorhaben – über das er sich hinreichend informiert hat – termingerecht, mangelfrei und innerhalb der vereinbarten Kostenobergrenzen und des vereinbarten Qualitätsstandards realisiert werden kann.</p> <p>2.18 Der AN ist verpflichtet, die für die Vertragserfüllung erforderlichen Kostenermittlungen auf Basis der <b>DIN 276:2018-12</b> sowie nach Gewerken unterteilt durchzuführen und eine Kostenprognose zu erstellen. Die Kostenkontrolle ist für jede Kostengruppe auf der Grundlage einer jeweils fortgeschriebenen sowie detaillierten Kostenzusammenstellung (einschließlich Bauebenenkosten) durchzuführen. Die geschuldete ständige Kostenkontrolle setzt eine fortlaufende Aktualisierung und Fortschreibung voraus. Dies gilt auch bei einer sukzessiven Ausschreibung einzelner Gewerke, die die Erstellung eines Kostenanschlages zur Kostenkontrolle nebst den in der fortgeschriebenen Kostenberechnung enthaltenen und ermittelten Kosten beinhaltet.</p> <p>Wird erkennbar, dass das Vertragsziel bzw. die vereinbarten Kostenobergrenzen oder die ermittelten bzw. prognostizierten, mit EXYTE abgestimmten Baukosten bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung eines Gewerks nicht eingehalten werden (können), hat der AN EXYTE unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, ihn über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und ihm sämtliche möglichen Handlungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) aufzuzeigen.</p>	<p>3.1 Zum Leistungsumfang des AN gehört:</p> <p>3.1.1 Liefern aller Unterlagen für die Anmeldung genehmigungs- und/oder überwachungspflichtiger Anlagen bei den Aufsichtsstellen bzw. Genehmigungsbehörden (wie z. B. Bauaufsicht, Prüfinstitute wie TÜV oder DEKRA, Gewerbeaufsichtsamt, Ordnungsamt) in der erforderlichen Anzahl. Alle erforderlichen behördlichen Abnahmen hat der AN auf eigene Kosten zu veranlassen, soweit sie dessen Leistung betreffen.</p> <p>3.1.2 Vorlage der nach Vertrag, DIN-Normen oder technischen Regelwerken geschuldeten Muster, Eignungs- und Gütenachweise gemäß Terminplan bzw. - im Falle fehlender Vereinbarung im Terminplan - so rechtzeitig, dass EXYTE mindestens einen Entscheidungszeitraum von 14 Kalendertagen hat und dass noch Alternativprodukte ohne Zeitverzug bestellt werden können.</p> <p>3.1.3 Zu Bemusterungen müssen, soweit nicht anderweitig vereinbart, mindestens folgende Angaben bzw. Nachweise gegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einbauort;</li> <li>b) Katalog- oder 1:1-(Hand)-Muster;</li> <li>c) Bau-Soll / -Ist-Darstellung, d. h. Qualitäts- und Leistungsvorgaben gemäß dem Vertrag in Gegenüberstellung der Qualitäts- und Leistungsvorgaben der Muster;</li> <li>d) Bestätigung für die Einhaltung von Kosten / Terminen oder Ausweisung dieser bei Alternativbemusterungen;</li> <li>e) es sind mindestens drei Produkte zur Auswahl zu bemustern, die den vertraglichen Anforderungen entsprechen.</li> </ol> <p>3.1.4 Rechtzeitige Beibringung und Beschaffung aller Genehmigungen durch den AN, die für die Erbringung seiner Leistungen und deren Nutzung erforderlich sind.</p> <p>3.2 Der AN ist verpflichtet, an Gesprächen mit Kunden/Endkunden teilzunehmen, EXYTE im Hinblick auf Ausführungsdetails und Leistungsänderungen zu beraten, sowie EXYTE bei Behörden (Betriebsgenehmigungen, Konzessionen etc.) zu unterstützen. Ohne vorherige Zustimmung durch EXYTE ist der AN nicht berechnigt, mit dem Kunden oder Endkunden direkten Kontakt aufzunehmen.</p> <p>3.3 Der AN ist zur Kooperation mit EXYTE verpflichtet. Diese Kooperationspflicht umfasst insbesondere auch die Abstimmung über den Leistungsinhalt. Zu dieser Kooperationspflicht gehören nicht nur die Zurverfügungstellung von Informationen zum Bauablauf, sondern auch die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Arbeitsweise und Leistungserbringung. Im Falle von Behinderungen ist der AN zur Durchführung von Umstellungen des Planungs- und Bauablaufes verpflichtet, um die vereinbarten Termine zu halten. Auch ist der AN gehalten, keine unverhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, so z.B. eine hochwertige Leistung zum Zwecke der Durchsetzung eines verhältnismäßig geringfügigen Gegenanspruchs zurückzuhalten.</p> <p>3.4 Soweit der AN im Rahmen seiner Leistungserbringung die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen nicht oder in Teilen nicht ordnungsgemäß (mangelfrei) erbringt, ist EXYTE berechnigt, den AN vor Abnahme unter Setzung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Leistung aufzufordern. Kommt der AN innerhalb der gesetzten Frist und einer erfolgten Nachfrist der Erfüllungsaufforderung nicht nach und erklärt er auch nicht schriftlich, der Erfüllung zwar nachzukommen, aber zu einem späteren Zeitpunkt nach Ablauf der Fristen, ist davon auszugehen, dass der AN die mangelfreie Erbringung dieser Leistungen ernsthaft und endgültig verweigert. In diesem Fall stehen EXYTE wahlweise ein Kündigungsrecht dieser Leistungen - unabhängig davon, ob die Leistungen in sich abgeschlossene oder funktionierende Leistungsteile bzw. -einheiten darstellen - oder ein Schadensersatzanspruch anstelle des Erfüllungsanspruches zu, bezogen auf die beanstandete Leistung. Wählt EXYTE den Schadensersatz, gilt dies gleichzeitig als Abstandnahme vom Erfüllungsanspruch bezogen auf die beanstandete Leistung gegenüber dem AN.</p> <p>3.5 Der AN hat das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Hierzu gehört es auch, dass der AN Nachunternehmer nur dann mit ge-</p>

- ändern und/oder zusätzlichen Leistungen, die EXYTE beauftragt hat, beauftragt, wenn er – soweit es der Bauablauf zulässt – vorher Alternativangebote eingeholt hat. Vereinbarungen über Vergütung von Nachträgen, die EXYTE angeordnet hat, darf der AN mit seinen Nachunternehmern nur treffen, wenn er EXYTE in die Verhandlungen über die Nachtragshöhe eingebunden hat.
- 3.6 Der AN ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Unterlagen und Angaben von EXYTE vor Beginn der Arbeiten auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den geltenden und anzuwendenden Vorschriften sowie auf technische Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind EXYTE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AN darf seine Leistungen nur auf Grundlage von von EXYTE freigegebenen Plänen, Zeichnungen und sonstigen freigegebenen Dokumenten erbringen.
- 3.7 Pläne und Unterlagen, die der AN zur Ausführung seiner Leistungen benötigt, sind so rechtzeitig bei EXYTE anzufordern, dass eine angemessene Zeit für ihre Beschaffung verbleibt und es zu keinen Behinderungen im Bauablauf kommt, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Arbeitstagen.
- 3.8 Verhandlungen mit anderen Projektbeteiligten, Bietern, zuständigen Genehmigungsbehörden, Versorgungsunternehmen und allen sonstigen in Betracht kommenden Dienststellen und Ämtern sowie sonstigen Beteiligten hat der AN zu führen, jedoch stets vorher mit EXYTE abzustimmen sowie ihn darüber und über die Ergebnisse durch Vorlage von Protokollen oder über sonstigen wesentlichen Schriftwechsel unverzüglich und vollständig zu unterrichten. Er gibt EXYTE durch frühzeitige Information Gelegenheit, an allen Gesprächen teilzunehmen.
- 3.9 Der AN hat ein geordnetes Besprechungswesen zwischen allen Beteiligten zu organisieren und ist verpflichtet, an dem von ihm, EXYTE oder von anderen Planungsbeteiligten oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten (Bau-, Planungs- und Koordinations-) Besprechung teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der AN – soweit erforderlich – in seine Pläne bzw. Planungsleistungen aufzunehmen bzw. einzuarbeiten. Er hat EXYTE über von anderen Projektbeteiligten anberaumten Besprechungen zu informieren und auf dessen Verlangen darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese EXYTE unverzüglich zu übermitteln.
- 3.10 Der AN unterstützt EXYTE bei der Prüfung und Verhandlung von Nachtragsangeboten oder der noch zu beauftragenden Werkunternehmer. Der AN ist verpflichtet, EXYTE unaufgefordert zu informieren, wenn sich durch Massenerhöhung oder sonstige Umstände preisliche Auswirkungen ergeben oder wenn durch Änderungen und/oder Verbesserungen oder Einsparungen erzielt werden können.
- 3.11 Im Rahmen der Wahrung der Rechte und Interessen von EXYTE ist der AN verpflichtet, EXYTE unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen Ansprüche oder Verpflichtungen jeglicher Art gegen die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen oder andere Projektbeteiligte entstehen können.
- 3.12 Der AN wird alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Beteiligten, insbesondere den Behörden, dem Prüfstatiker und den Fachingenieuren so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerung durchgeführt, und dass das jeweilige Prüfexemplar termingerecht vorgelegt werden kann. Er wird den anderen fachlich Beteiligten alle notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- Der AN ist verantwortlich für die Koordination der Prüfstatik und die Integration der Prüfungsergebnisse der Projektbeteiligten in seine Leistungen und Leistungsergebnisse. Auflagen und Eintragungen der Beteiligten sind vom AN zu übernehmen.
- 3.13 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Projektbeteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung von EXYTE herbeizuführen.
- 3.14 Der AN kann und darf EXYTE rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen anderer Projektbeteiligter und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für EXYTE haben. Dies gilt auch für Erklärungen, die für die Wahrnehmung des Auftrags zur Koordinierung und Betreuung der Bauleistung sachlich notwendig sind. Finanzielle Verpflichtungen zu Lasten von EXYTE darf der AN ausschließlich eingehen zur Abwehr offensichtlich drohender Gefahr und, wenn das Einverständnis von EXYTE nicht rechtzeitig zu erlangen ist oder nach entsprechender vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Anordnung von EXYTE. Zum Abschluss, zur Änderung und/oder zur Ergänzung von Verträgen oder zur Vereinbarung neuer/geänderter Preise ist er nicht befugt.
- 3.15 Als Sachwalter von EXYTE darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

#### § 4 Zusammenarbeit zwischen AG, AN

Der AN führt seine Leistungen in enger Zusammenarbeit mit EXYTE und den weiteren Projektbeteiligten, insbesondere der von ihm eingesetzten Projektleitung, dem externen Projektmanagement und der externen Projektsteuerung aus. EXYTE benennt vor Ausführung der Arbeiten verantwortliche Vertreter und deren Stellvertreter.

Der AN befolgt ausschließlich die Weisungen und Anordnungen der im Vertrag genannten vertretungsberechtigten Personen von EXYTE. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG auftretende Personen sind von EXYTE gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung (Bevollmächtigung) von EXYTE weisungsbefugt.

#### § 5 Nachunternehmer

5.1 Der AN darf Teile der Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EXYTE an Nachunternehmer, Dienstleister oder Lieferanten (nachfolgend einheitlich „**Nachunternehmer**“) untervergeben, soweit diese fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Vergabe der gesamten Leistung an einen Nachunternehmer ist ausgeschlossen. Der AN verpflichtet sich, etwaigen Nachunternehmern, den Einsatz weiterer (Nach-) Nachunternehmer ohne vorherige Zustimmung von EXYTE zu untersagen.

5.2 EXYTE ist berechtigt, Nachunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn EXYTE Kenntnis von nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung des Nachunternehmers in anderen Projekten hat, der Nachunternehmer Steuern, Mindestlohn oder Sozialabgaben nicht bezahlt (hat) oder gegen die gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit verstoßen hat.

#### § 6 Honorar

6.1 Der AN erhält für alle Leistungen die nach dem Vertrag vereinbarte Vergütung (kurz: „**Nettoauftragssumme**“), zzgl. etwa zu zahlender USt. in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

6.2 Soweit die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Diese wird in diesem Fall von EXYTE direkt an das zuständige Finanzamt abgeführt.

6.3 Mit der vereinbarten Vergütung sind alle geschuldeten Lieferungen und Leistungen abgegolten, die zur vollständigen, funktionsfähigen, genehmigungskonformen, mängelfreien, betriebssicheren und ordnungsgemäßen Herstellung, Errichtung, Ausführung, Leistung, Lieferung und Inbetriebsetzung des vom AN geschuldeten Werkes erforderlich sind. Gleitklauseln für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten sind nicht vereinbart.

#### § 7 Stundenlohnarbeiten

Sofern eine Vergütung nach Aufwand unter Zugrundelegung vereinbarter Stundensätze vereinbart ist, hat der AN hierfür prüfbare Nachweise in 2-facher Ausfertigung bei der Projektleitung von EXYTE einzureichen. Die Nachweise müssen, soweit nicht anderweitig vereinbart, die Baustelle, das Datum, die Namen, die Berufsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft unter Ausweis der Pausenzeiten sowie die Art der Leistung enthalten.

Eine Anerkenntnisfiktion wegen nicht fristgemäß zurückgegebener Nachweise wird hiermit ausgeschlossen.

#### § 8 Termine und Fristen

8.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistung so zeitig zu beginnen, zu fördern und zu vollenden, dass EXYTE sie dem Vertrag entsprechend verwenden kann. Der AN hat bei der terminlichen Umsetzung seine Leistungen in der Ausführungsplanung, der Vergabe und der Objektüberwachung an dem Prinzip der baubegleitenden Planung zu orientieren. Der AN ist verpflichtet, alle für die sonstige Planung und für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen EXYTE und den bauausführenden Unternehmen sowie den sonstigen Projektbeteiligten vereinbarten Fertigstellungstermine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die (auch) im Einfluss- oder Verantwortungsbereich des AN liegen.

8.2 Bei vom AN verschuldeten oder mit verschuldeten Terminüberschreitungen (auch solchen, die keine Vertragsfristen und Vertragstermine betreffen), ist EXYTE berechtigt, auf Kosten des AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerechterbrachten Leistungen des AN nach Eintritt des Leistungsverzugs zu beauftragen (Selbstvornahme). Den Eintritt des Leistungsverzugs bei Terminüberschreitungen, die keine ausdrücklichen Vertragsfristen sind, setzt voraus, dass EXYTE dem AN eine angemessene Frist setzt und sie mit der ausdrücklichen Erklärung verbindet, dass der AN mit Ablauf der Frist in Verzug gerät. Wei-

- tergehende Schadensersatzansprüche von EXYTE bleiben unberührt.
- Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist EXYTE nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.
- 8.3 Wird der AN nicht rechtzeitig ausreichend informiert oder wird er auf andere Weise in seiner vertraglichen Leistung durch Umstände behindert, die von ihm nicht zu vertreten (§ 276 BGB) sind, so hat er Anspruch auf Berücksichtigung des durch die Behinderung verursachten Zeitverzugs.
- 8.4 Der AN hat EXYTE Behinderungen seiner Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der AN diese Anzeige, obwohl sie ihm den Umständen nach möglich gewesen wäre, hat er nur Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn EXYTE die entsprechenden Tatsachen und deren hindernde Wirkung bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.
- 8.5 Der AN ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist. Die Dokumentation ist in der Projektplattform von EXYTE – soweit eingerichtet – zu führen.
- 8.6 Der AN ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere auch den Behörden und dem Prüfstatiker so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen termingerecht durchgeführt werden kann.
- 8.7 Soweit ein Terminablaufplan bezogen auf optional zur Beauftragung vorbehaltener Leistungen gilt, ist dieser nicht bindend; er stellt den prognostizierten Ablauf der Entwicklung dar. EXYTE behält sich eine fortwährende Anpassung des Terminablaufs in Übereinstimmung mit dem Gesamtentwicklungsfortschritt des Vorhabens vor. Sowohl der zeitliche Ablauf wie auch die Reihenfolge der Realisierung von (Einzel-)Baumaßnahmen und Bauabschnitten inklusive Veränderung derselben bleibt vorbehalten. Der AN kann insoweit keine Ansprüche aus dem Terminablaufplan über dessen Änderungen und Anpassungen herleiten. Dieser gibt lediglich die Mindestanforderungen für den Leistungsablauf der Leistungen des AN vor.
- Ein Anspruch auf angemessene Verlängerung eines durch EXYTE gemäß vorstehender Regelung erheblich einseitig verkürzten Termins in den vereinbarten Terminplänen steht dem AN nur dann zu, wenn der neue Termin so stark verkürzt ist, dass er auch unter Berücksichtigung des vollen Geschäftsbetriebes des AN sowie auch für ein Büro in vergleichbarer Größe, ausgehend von dem Personalbestand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, wirtschaftlich unzumutbar ist, die geforderte Leistung innerhalb dieses verkürzten Termins auszuführen.
- 8.8 Es gilt der vereinbarte Terminplan und die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Termine und Fristen.
- 8.9 Auf Grundlage des Terminplans erstellt der AN binnen 21 Kalendertagen nach Vertragsschluss einen Detailterminplan. Der Detailterminplan hat den Anforderungen an den Terminplan gemäß diesem Vertrag zu entsprechen. Ferner ist erforderlich, dass
- alle Vertragstermine berücksichtigt und ausgewiesen sind und eingehalten werden können,
  - alle dem Subunternehmer bekannte Zeiträume für die Überprüfung und Freigabe seiner Planung aus dem Kundenvertrag bei seiner Terminplanung berücksichtigt werden,
  - alle wesentlichen Zeitpunkte aufgezeigt werden, zu denen EXYTE Entscheidungen zu treffen und/oder Mitwirkungen vorzunehmen hat und
  - alle Planungsvorlaufzeiten enthalten sind.
- Der Detailterminplan wird Vertragsbestandteil, sobald EXYTE ihn geprüft und schriftlich akzeptiert hat. Die dort aufgeführten Einzeltermine und Fristen sind vertraglich vereinbart. Bei schuldhafter Überschreitung der im Detailterminplan aufgeführten Fristen und Termine kommt der AN nach Mahnung in Verzug.
- 8.10 Der Detailterminplan wird vom AN ständig fortgeschrieben und EXYTE zur Genehmigung vorgelegt. Etwaige Ansprüche von EXYTE wegen Überschreitungen oder Nichteinhalten der vereinbarten verbindlichen Fristen, insbesondere des Fertigstellungstermins bleiben unberührt. Eine Genehmigung des fortgeschriebenen Detailterminplans stellt kein/e Zustimmung, Genehmigung oder Anerkenntnis von EXYTE im Hinblick auf Terminverschiebungen oder sonstige Ansprüche des AN dar.
- § 9 Leistungsänderungen**
- 9.1 EXYTE ist gemäß § 650b Abs. 1 BGB berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges, sowie Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind, anzuordnen. Der AN ist verpflichtet, Leistungsänderungsanordnungen gemäß § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB auszuführen, es sei denn, diese Ausführung ist für den AN unzumutbar. Dabei wird vermutet, dass die Erbringung dieser Leistung zumutbar ist; der AN hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass ihm die Ausführung der Leistungsänderung nicht zumutbar ist.
- Die Frist des § 650b Abs. 2 BGB beginnt auch zu laufen, wenn der AN EXYTE mitteilt, dass aus seiner Sicht Leistungsänderungen auszuführen sind, ohne dass dadurch ein Präjudiz in Grund oder Höhe begründet wird.
- Soweit EXYTE eine Leistungsänderungsanordnung ausspricht, ist der AN verpflichtet, diese Leistungsänderungsanordnungen auch vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB geregelten Frist zur Erzielung einer Einigung über die Vergütung auszuführen, wenn
- a) diese Leistungsänderung, gleich ob der werkvertragliche Erfolg geändert wird oder Leistungen zur Erreichung des werkvertraglich geschuldeten Erfolges verlangt werden, keinen Aufschub duldet (Dringlichkeitserfordernis) oder
  - b) EXYTE in der Leistungsänderungsanordnung verbindlich und unwiderruflich mitteilt, dass EXYTE diese Leistungsänderung in jedem Falle wünscht und zwar auch, wenn über die Vergütung innerhalb der 30-Tagesfrist nach § 650b Abs. 2 BGB keine Einigung erzielt wird oder
  - c) eine der Vertragsparteien vor Ablauf der 30 Tagesfrist nach § 650b Abs. 2 BGB das Scheitern des Einigungsversuchs mitteilt und EXYTE trotzdem die Ausführung der Leistungsänderung wünscht.
- Das nach vorgenannter lit a) beschriebene Dringlichkeitserfordernis liegt jedenfalls immer dann vor, wenn (i) durch die Ausschöpfung der 30-Tages-Frist nach § 650b Abs. 2 BGB der Terminablauf tangiert würde oder (ii) Gefahr in Verzug vorliegt.
- Leistungsänderungsanordnungen müssen in Textform erfolgen, um wirksam zu sein.
- 9.2 Der AN ist verpflichtet, vor der Ausführung von Leistungsänderungen EXYTE einen etwaigen Anspruch auf zusätzliche Vergütung sowie etwaiger aus der Leistungsänderungsanordnung resultierender Mehrkosten und hieraus resultierende zeitliche Verzögerungen anzukündigen. Die Ankündigung hat unverzüglich zu erfolgen.
- Die rechtzeitige Ankündigung ist Voraussetzung für einen Anspruch des AN auf zusätzliche Vergütung. Die rechtzeitige Ankündigung ist nur dann nicht Anspruchsvoraussetzung, wenn Gefahr in Verzug ist, der AG bei Anordnung einer Leistungsänderung von ihrer Entgeltlichkeit ausgegangen ist oder hiervon zwingend ausgehen musste oder der AN die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat.
- 9.3 Beauftragt der AG eine Leistungsänderung, steht dem AN eine zusätzliche Vergütung nur zu, wenn deren Ausführung oder Notwendigkeit nicht vom AN zu vertreten ist, sie keine Fortschreibung oder Optimierung enthält bzw. darstellt und sie einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand von mehr als 16 Stunden verursacht. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Mehr- oder Minderaufwands nach dem dem Vertrag, dem diese Vertragsbedingungen zugrunde liegen, ggf. beigefügten Honorarermittlungsblättern bzw. den dort aufgeführten oder sonst vereinbarten Zeithonoraren, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Honorierung (z. B. Pauschalhonorar auf der Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder Höchst- bzw. Festbetrag) einigen. Eine Vereinbarung über die Höhe des hierfür geschuldeten Zusatzhonorars ist nach Möglichkeit vor Beginn der Ausführung abzuschließen.
- 9.4 Werden durch Erweiterungen des Raum- und Funktionsprogramms oder durch eine sonstige Änderung des Planungs- oder eines anderen Vertragsziels wesentliche Wiederholungs- und Mehrfachleistungen (solche mit einem Aufwand von mehr als 16 Stunden) nach bereits abgeschlossener Planung oder in sich abgeschlossenen Teilen der Planung im Bereich der jeweils beauftragten Leistungsphase erforderlich, wird das Zusatzhonorar als Wiederholungshonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach dem dem Vertrag, dem diese Vertragsbedingungen zugrunde liegen, ggf. beigefügten Honorarermittlungsblättern bzw. den dort aufgeführten oder sonst vereinbarten Zeithonoraren, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Honorierung (z. B. Pauschalhonorar auf der Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder Höchst- bzw. Festbetrag) einigen, berechnet, soweit die Ausführung von Wiederholungs- bzw. Mehrfachleistungen nicht vom AN zu vertreten ist. Dabei sollen die Parteien möglichst gemeinsam den prozentualen Leistungsumfang im Verhältnis zur vertraglichen Leistung entweder nach dem vertraglich zugrunde gelegten System oder nach dem Ab-

	rechnungssystem der HOAI oder als Pauschale (auf der Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs) vereinbaren.		
9.5	Soweit sich die Parteien über die Höhe des Honorars für eine Leistungsänderung oder darüber, ob dem AN dem Grunde nach ein Honorar für eine solche Leistungsänderung zusteht, nicht einigen können, ist der AN verpflichtet, die Leistungsänderung zu erbringen, sofern der AG dies schriftlich angeordnet hat. Das Honorar für diese Leistungsänderung wird in diesem Fall später auf Grundlage dieses Vertrages ermittelt. Ein irgendwie geartetes Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu Gunsten des AN besteht nicht.		
9.6	Der AN ist verpflichtet für den Fall, dass die Parteien keine Vereinbarung zur Honorierung in Bezug auf Leistungsänderungen treffen, ist EXYTE für sämtlichen Forderungen gem. § 650 c Abs. 3 BGB vor der Zahlung durch EXYTE eine Vorauszahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA jeweils mit Sitz in Deutschland über die in Streit stehende Forderung zu übernehmen. Die Bürgschaft sichert Rückzahlungsansprüche von EXYTE aus der geleisteten Vorauszahlung an den AN bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen. EXYTE leistet die Vorauszahlung bei Fälligkeit entsprechend der vertraglichen Bedingungen nach Vorlage der ordnungsgemäßen Rechnung und der Vorauszahlungsbürgschaft mit nachfolgender Ausgestaltung/nachfolgendem Inhalt:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.</li> <li>b) Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt.</li> <li>c) Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.</li> <li>d) Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für alle aus der Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten Stuttgart.</li> <li>e) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.</li> </ul>		
	Die Vorauszahlungsbürgschaft ist nach erfolgter Verrechnung oder im Falle der Inanspruchnahme mit unwiderruflichem Eingang der Rückzahlung der an den AN geleisteten Vorauszahlung bei EXYTE an den AN zurückzugeben.		
	<b>§ 10 Vertragsstrafe</b>		
10.1	Für die Überschreitung von Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für nachfolgende Zwischentermine bzw. den Fertigstellungstermin angerechnet, eine Kumulierung der vereinbarten einzelnen Vertragsstrafen ist ausgeschlossen. Eine wegen Verzug eines Zwischentermins verwirkte Vertragsstrafe entfällt, wenn der AN den Verzug einholt und die nachfolgenden Zwischentermine oder den Fertigstellungstermin einhält.		
10.2	EXYTE ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch noch nach Abnahme bis zur Schlusszahlung oder einer schlusszahlungsgleichen Erklärung geltend zu machen. Die Durchführung einer vorbehaltenen Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung schließt die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht aus. Der Vorbehalt kann auch in diesen Fällen bis zur Schlusszahlung oder einer schlusszahlungsgleichen Erklärung erklärt werden.		
10.3	Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt. In diesem Fall wird die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadensersatzanspruches geltend gemacht. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.		
10.4	Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die nachträgliche Vereinbarung neuer Termine.		
10.5	Verändert sich der Terminablauf aus vom AN unverschuldeten Gründen und ist deswegen eine Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen nicht möglich, fällt die Vertragsstrafenregelung nicht weg. Die Parteien werden für diesen Fall neue Ausführungstermine vereinbaren (Kooperationspflicht). Für diese neuen Ausführungstermine gelten die Vertragsstrafenregelungen entsprechend, es sei denn, die Geltung der Vertragsstrafe ist ausdrücklich ausgeschlossen oder dem AN nach Treu und Glauben nicht zumutbar.		
	Treffen die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung zu den neuen Ausführungsterminen, so verlängert sich die vertraglich vereinbarte Frist um die zusätzliche Ausführungsfrist infolge der vom AN unverschuldeten Gründe, wobei der Berechnung zugrunde gelegt wird, dass der AN alles unternimmt, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der		
	Arbeiten bzw. Beschleunigung der Arbeiten zu ermöglichen (Kooperationspflicht). Für die sich hieraus ergebenden neuen Termine gelten die Vertragsstrafenregelungen entsprechend, es sei denn, die entsprechende Geltung der Vertragsstrafe ist dem AN nach Treu und Glauben nicht zumutbar.		
	<b>§ 11 Abnahme</b>		
11.1	Es findet ausschließlich eine förmliche Abnahme unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls in 2-facher Ausfertigung statt. Die Abnahme wird weder durch eine Nutzung oder Inbetriebnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt. Die Regelungen des § 640 Abs. 2 BGB gelten nur dann, wenn der AN EXYTE zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat. Der Hinweis muss in Textform erfolgen.		
11.2	Die Durchführung der Abnahme hat der AN spätestens 14 Kalendertage im Voraus schriftlich zu beantragen.		
11.3	Bei der Abnahme festgestellte Mängel oder noch zu erbringende Restleistungen hat der AN unverzüglich, spätestens in den im Abnahmeprotokoll genannten Fristen zu beseitigen bzw. zu erbringen. Sämtliche nach der Abnahme noch erbrachte Leistungen, wie auch Mängelbeseitigungen bedürfen einer weiteren förmlichen Abnahme, welche der AN ausdrücklich schriftlich beantragen muss. Die Frist für Nachabnahmen beträgt in jedem Falle zwölf Werktage. Die EXYTE entstehenden Kosten für Nachabnahmen hat der AN zu tragen.		
11.4	Wegen unwesentlicher Mängel oder unwesentlicher, noch ausstehender Restleistungen darf EXYTE die Abnahme nicht verweigern. Die Abnahme kann jedoch wegen einer Vielzahl von unwesentlichen Mängeln oder einer Vielzahl unwesentlicher, noch ausstehender Restleistungen verweigert werden, wenn diese einem wesentlichen Mangel gleichzusetzen sind. Die Abnahme kann auch dann verweigert werden, wenn die übergebene Dokumentation mit wesentlichen Mängeln behaftet ist.		
11.5	Im Falle der Abnahmeverweigerung kann der AN eine gemeinsame Zustandsfeststellung (§ 650g Abs. 1 BGB) verlangen. Die Aufforderung zur Zustandsfeststellung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem vom AN gewünschten Termin erfolgen. Aus sachlichen Gründen kann der Termin durch EXYTE verschoben werden.		
	Verweigert sich EXYTE der gemeinsamen Leistungsfeststellung grundlos, ist die der AN berechtigt, die Leistung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Er hat dafür EXYTE Gelegenheit zu geben, an der Sachverständigenbegehung teilzunehmen. Der Termin der Sachverständigenbegehung ist EXYTE mit einer angemessenen Vorlaufzeit mitzuteilen.		
1167	§ 650s BGB findet Anwendung.		
	<b>§ 12 Rechnungsstellung</b>		
12.1	Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Rechnungsstellung gemäß dem Baufortschritt auf der Grundlage des Zahlungsplans. Der Zahlungsplan ist ausschließlich leistungsabhängig, auch wenn er einen Bezug zum Kalender aufweist.		
12.2	Rechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auftragsnummer, Datum, Projektnummer, System, Systemnummer, Art der Rechnung (Teilrechnung, Abschlagsrechnung, Stundenlohnrechnung, Schlussrechnung),</li> <li>b) Art der in Rechnung gestellten Leistungen,</li> <li>c) Darlegung der bereits in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge, unter Angabe der Rechnungsnummern und Daten,</li> <li>d) Die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsangaben (Steuernummer, Rechnungsnummer, Leistungszeitraum, etc.).</li> </ul>		
	Die Rechnungen müssen im Übrigen gemäß den Vorgaben von EXYTE strukturiert sein. EXYTE kann in Bezug auf die Rechnungsstellung und Zahlung weitere Vorgaben bestimmen, die vom AN - soweit angemessen und zumutbar - einzuhalten sind.		
12.3	Wurden gesonderte Stundenlohnaufträge erteilt, so sind diese umgehend und gesondert ausgewiesen abzurechnen, spätestens jedoch vier Wochen nach Ausführung der Arbeiten. Der Rechnung sind die von EXYTE abgezeichneten Stundennachweise in Kopie beizulegen.		
12.4	Der AN wird EXYTE eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts übergeben (§ 48b EStG). Änderungen sind EXYTE unverzüglich anzuzeigen. Liegt keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist EXYTE berechtigt, von der Vergütung gem. §§ 48 ff. EStG einen Betrag in Höhe von 15% des zu Auszahlung gelangenden Bruttowerklohns einzubehalten, den EXYTE		

- mit schuldbefreiender Wirkung an die zuständige Finanzbehörde abführt.
- 12.5 In Abschlagsrechnungen sind jeweils die gesamten bis zur Rechnungsstellung erbrachten Leistungen kumuliert aufzuführen und die bereits in Rechnung gestellten Abschlagsrechnungen unabhängig von deren Bezahlung durch EXYTE hiervon abzusetzen. Daneben sind die geleisteten Zahlungen auszuweisen.
- 12.6 Eventuell vereinbarte und bezahlte Vorauszahlungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu verrechnen und entsprechend von der Rechnung abzusetzen.
- 12.7 Sämtliche Rechnungen sind 2-fach auszustellen auf und davon 1-fach zur Prüfung bei der von EXYTE genannten Stelle vorzulegen. Das Original erhält EXYTE.
- 12.8 Die Schlussrechnung ist nach Fertigstellung aller Leistung und Durchführung der förmlichen Abnahme in prüffähiger Form im Sinne des § 650g Abs. 4 Satz 2 BGB aufzustellen und EXYTE mit allen notwendigen Unterlagen/Nachweisen/ Angaben zuzuleiten. In der Schlussrechnung sind alle bislang gestellten Abschlagsrechnungen und die geleisteten Zahlungen nochmals aufzuführen. EXYTE behält sich vor, weitergehende Anforderungen an die Gliederung der Abschlags- und Schlussrechnungen - soweit angemessen und zumutbar - zu stellen. Einwände gegen die Prüffähigkeit von Rechnungen sind von EXYTE binnen 60 Tagen zu erheben.
- § 13 Mängelhaftung/Schadensersatz/Verjährung**
- 13.1 Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistung wird durch Anerkennung, Zustimmung von EXYTE oder durch Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch EXYTE nicht eingeschränkt. Die Rechtswirkungen der Abnahme bleiben unberührt.
- 13.2 Der AN ersetzt EXYTE bei Verzug oder einem sonstigen schuldhaften Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten den dadurch verursachten Schaden in voller Höhe. Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen einschließlich der §§ 631 ff. BGB. Die Haftung wird durch Anerkenntnis, Freigabe oder Zustimmung des AG zu Leistungen des AN nicht berührt.
- 13.3 Im Rahmen der geschuldeten Objektüberwachung liegt ein Mangel des Architektenwerks vor, wenn das Bauwerk selbst nicht vertragsgemäß errichtet worden ist und dieser Mangel (auch) auf einer fehlerhaften oder unterlassenen Überwachung bzw. Koordinierung des AN beruht. Ist das Bauwerk selbst vertragsgerecht errichtet worden, kann ein Mangel des Architekten- bzw. Ingenieurwerks gleichwohl vorliegen, wenn der AN erforderliche oder vereinbarte Aufgaben oder Leistungen nicht vollständig erbracht und deshalb einen geschuldeten Teilerfolg nicht erreicht hat.
- § 14 Kündigung**
- 14.1 EXYTE kann den Vertrag jederzeit, auch ohne wichtigen Grund (also „frei“) kündigen oder – für in sich abgeschlossene Handlungsbereiche oder Leistungen – teilkündigen. Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigungserklärung muss in allen Fällen schriftlich erfolgen (§ 650h BGB).
- 14.2 Ein wichtiger Kündigungsgrund von EXYTE für eine Kündigung oder Teilkündigung liegt in Ergänzung zu den Voraussetzungen gemäß § 648 a BGB insbesondere vor, wenn
- der Subunternehmer seine Zahlungen einstellt, überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder wenn sich die Ertrags-, Finanz-, oder Vermögenssituation des Subunternehmers erheblich verschlechtert, so dass von einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages nicht mehr auszugehen ist,
  - der Subunternehmer Personen auf Seiten von Exyte, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile bietet, verspricht oder gewährt oder solche Vorteile diesen nahestehenden Personen bietet, verspricht oder gewährt oder anderweitig gegen die Verpflichtungen zur Geheimhaltung oder dem Datenschutz/Compliance verstößt,
  - die Werklohnforderung des Subunternehmers gegenüber Exyte aus erbrachten Leistungen ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird,
  - der Subunternehmer ohne rechtfertigenden Grund seine Arbeiten unterbricht und diese auch nach Mahnung und Fristsetzung durch Exyte nicht wieder aufnimmt,
  - sich der Subunternehmer in Leistungsverzug mit einem Vertragstermin oder einem Termin in dem Terminplan oder dem vom Subunternehmer übergebenen Detailterminplan befindet und Exyte dem Subunternehmer erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Kündigungsandrohung gesetzt hat,
- f. der Subunternehmer seine Leistungen mit wesentlichen Mängeln erbringt und Exyte zur Beseitigung dieser Mängel aufgefordert hat und der Subunternehmer die Mängel trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt werden, wobei das Kündigungsrecht auch schon vor Abnahme besteht. Hiervon unberührt bleiben § 634 BGB und Ziffer 5.11 dieses Vertrages.
- g. wenn der AN eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag trotz Nachfristsetzung nicht erfüllt (z.B. die Verpflichtung ausreichende Versicherungen abzuschließen).
- h. der AG seine Planungs- und/oder Bauabsicht für das Projekt oder für Teile davon – aus welchen Gründen oder Motiven auch immer – aufgibt bzw. aufgeben muss, vor allem, wenn erforderliche Mittelbewilligungen nicht oder nur zum Teil gewährt oder Fördermittel, Zuschüsse versagt werden oder die Baugenehmigung nicht erteilt oder nur unter für EXYTE unzumutbaren Auflagen erteilt wird, die die Wirtschaftlichkeit des Projekts oder Teile davon ernsthaft in Frage stellen,
- i. das Vertrauensverhältnis zum AN aufgrund nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände erheblich oder nachhaltig gestört ist; insbesondere der AN die Interessen von EXYTE nicht gewissenhaft wahrgenommen oder seine Vertragspflichten mehrfach trotz Fristsetzungen verletzt hat,
- j. EXYTE die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nach Vertragsschluss eingetretener, von EXYTE nicht zu vertretender Umstände nicht mehr zugemutet werden kann,
- k. vom AN oder zulässigerweise von EXYTE oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- l. der AN oder seine Erfüllungsgehilfen gegen die Neutralitäts- und Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen haben.
- 14.3 Im Falle von Leistungsstörungen oder Leistungsverzögerungen (Leistungsverzug) des AN bedarf es vor Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grund einer vorherigen angemessenen Frist – und einer nochmaligen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung, die erfolglos abgelaufen sein muss. Einer Kündigungsandrohung von EXYTE für den Fall des Ablaufs einer gesetzlichen Nachfrist bedarf es nicht, wenn der AN die Erfüllung seiner Vertragspflichten bereits zuvor nach Fristsetzung durch EXYTE verweigert oder die weitere Leistungserbringung abgelehnt oder aus vertragswidrigen Gründen von Gegenleistungen abhängig gemacht hat.
- 14.4 Die Kündigung von EXYTE kann auch auf Leistungen für bestimmte Einzelmaßnahmen, Projektabschnitte, Leistungen bzw. Teilleistungen aus den Leistungsstufen oder auf einzelne Leistungsbilder beschränkt werden (Teilkündigung). In diesem Fall gelten die nachfolgenden Abrechnungsregeln – beschränkt auf die gekündigten Leistungen – entsprechend. Im Übrigen bleibt der Vertrag vollständig gültig und ist mit dem aufgrund der Teilkündigung reduzierten Leistungsinhalt fortzuführen.
- 14.5 Hat EXYTE aus wichtigem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, oder hat der AN aus einem Grund gekündigt, dessen Eintritt EXYTE nicht zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, nachgewiesenen und von EXYTE tatsächlich verwertbaren Leistungen zu vergüten. Schadensersatzansprüche von EXYTE bleiben im Falle einer von EXYTE ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- EXYTE ist insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstandenen oder entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solchen, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen und damit gegen einen etwaigen restlichen Honoraranspruch des AN aufzurechnen. Hat der AN gekündigt, ohne dass für ihn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorlag, steht EXYTE ein pauschalierter Schadensersatz i. H. v. 5 % des vereinbarten Nettohonorars zu, den EXYTE sich auf den Mehrkostenerstattungsanspruch nach Satz 1 anrechnen lassen muss, der jedoch in jedem Fall zur Zahlung und Aufrechnung fällig wird.
- 14.6 In allen anderen Fällen, insbesondere wenn der AG ohne wichtigen Grund gekündigt hat oder der AN aus einem wichtigen Grund (teil-)gekündigt hat, den der AG zu vertreten hat, erhält der AN für die ihm übertragenen Leistungen das vereinbarte Pauschalhonorar unter Abzug ersparter Aufwendungen, die einvernehmlich (auch im Interesse des AN zur Vermeidung von Nachweisproblemen und Abrechnungsstreitigkeiten und -schwierigkeiten, insbesondere offensichtliche Schwierigkeiten bei der Aufdeckung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des AN) auf 95 % pauschal festgelegt und damit abschließend vereinbart werden. Dem AN steht mithin ein Pauschalhonorar für die an ihn beauftragten, jedoch von ihm wegen der Kündigung nicht mehr

- erbrachten Leistungen i. H. v. 5 % des dafür vereinbarten Honorars zu.
- Etwaige, infolge der Kündigung (oder Teilkündigung) vom AN angenommene Ersatz- oder Folgeaufträge oder böswillig nicht angenommene Ersatz- oder Folgeaufträge reduzieren den vorgenannten Honoraranspruch für beauftragte aber nicht erbrachte Leistungen entsprechend. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit der Ersatzauftrag mit dem gekündigten Auftrag wirtschaftlich (d. h. auch in honorarrechtlicher Hinsicht) gleichwertig ist.
- 14.7 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass EXYTE die Leistungen sofort ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der AN hat EXYTE den vollständigen Leistungsstand bis zum Zugang der Kündigung innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang derselben durch Vorlage aller bereits erstellten Unterlagen nachzuweisen und einen entsprechenden Statusabschlussbericht vorzulegen.
- 14.8 Die Abrechnung des tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung gegebenen Leistungsstands erfolgt auf der Grundlage der vom AN vorgelegten Unterlagen und Dokumentationen. Im Streit- oder Zweifelsfall steht EXYTE das Recht zu, den Leistungsstand nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen und die Abrechnung insoweit selbst vorzunehmen. Dabei sind die bis zur Kündigung gestellten Abschlagsrechnungen und deren Prüfergebnisse bei der Leistungsbewertung als Orientierungshilfe für den gegebenen Leistungsstand heranzuziehen.
- 14.9 Die Parteien sind sich einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 650r BGB mit Abschluss dieses Vertrages vereinbart sind.
- Sofern den Parteien gemäß § 650r BGB gleichwohl bei noch nicht vereinbarten wesentlichen Planungs- und Überwachungszielen ein Sonderkündigungsrecht nach Vorlage der Planunterlagen inkl. einer Kosteneinschätzung gemäß § 650p Abs. 2 BGB zusteht, gilt folgendes:
- 14.9.1 Das Sonderkündigungsrecht von EXYTE erlischt mit Ablauf von 4 Wochen ab Zugang der Planunterlagen inkl. einer Kosteneinschätzung gemäß § 650p Abs. 2 BGB.
- 14.9.2 Die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes des AN setzt voraus, dass der AN bei Vorlage der Planungsgrundlage inkl. einer Kosteneinschätzung gemäß § 650p Abs. 2 BGB EXYTE eine angemessene Frist zur Zustimmung im Sinne des § 650r Abs. 2 S. 1 BGB setzt. Angemessen in diesem Sinne ist im Regelfall eine Frist von 4 Wochen.
- Der AN ist zur Kündigung gemäß § 650r Abs. 2 S. 2 BGB berechtigt, wenn EXYTE innerhalb der vom AN bei Vorlage der Planungsgrundlage inkl. einer Kosteneinschätzung gesetzten Frist seine Zustimmung zur gemäß § 650p Abs. 2 BGB erstellten Planungsgrundlage inkl. einer Kosteneinschätzung schriftlich verweigert oder innerhalb dieser Frist keine Erklärung hierzu abgibt. Entscheidend für den Fristbeginn ist der Zugang der Fristsetzung bei EXYTE in Textform.
- Zwischen Ablauf der vom AN gesetzten Frist zur Zustimmung oder der schriftlichen Weigerung von EXYTE und dem Zugang der Kündigungserklärung des AN bei EXYTE hat ein enger zeitlicher Zusammenhang zu bestehen. Ein solcher ist im Regelfall gegeben, wenn die Kündigung EXYTE innerhalb von 3 Werktagen nach Ablauf der gesetzten Frist zur Zustimmung oder der schriftlichen Weigerung durch EXYTE zugeht.
- 14.10 Der AN hat die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen, wie etwa sämtliche Planungsunterlagen in bearbeitbarem Format, behördliche Genehmigungen, Bescheide, sowie amtliche Pläne jeder Art, unverzüglich an EXYTE herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht überlassen, ist EXYTE zur Einbehaltung der noch ausstehenden Vergütung in Höhe der Kosten für die Ersatzvornahme berechtigt. Dies betrifft insbesondere auch Planungen, die nur teilweise, als Arbeitsdokument oder in Vorfassung oder sonstiger Form vorliegen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechts durch den AN in Bezug auf die herauszugebenden Dokumente und Unterlagen (einschließlich Planungen) ist ausgeschlossen.
- 14.11 Unverzüglich nach Zugang der Kündigung haben beide Parteien die bis dahin vom AN erbrachten Leistungen gemeinsam festzustellen. Die Leistungsfeststellung beinhaltet neben einer Protokollierung der bereits erbrachten und nicht erbrachten Leistungen auch eine Fotodokumentation. Die gemeinsame Feststellung dient als tatsächliche Grundlage der Abrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen des AN. Verweigert sich eine der Parteien
- der gemeinsamen Leistungsfeststellung grundlos, ist die andere Vertragspartei berechtigt, auf Kosten der säumigen Partei, die Leistung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Sie hat dafür der säumigen Partei Gelegenheit zu geben, an der Sachverständigenbegehung teilzunehmen. Der Termin der Sachverständigenbegehung ist der anderen Partei mit einer angemessenen Vorlaufzeit mitzuteilen. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung durch den Sachverständigen ist für beide Parteien bindend, selbst wenn eine der Parteien trotz fristgerechter Einladung nicht an dem Termin anwesend war.
- 14.12 Nach der Kündigung und Leistungsstandfeststellung ist der AN verpflichtet, die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der einvernehmlichen oder vom Gutachter erstellten Leistungsfeststellung nach den Maßgabe dieses Vertrags abzurechnen. Reicht der AN eine prüfbare Rechnung innerhalb dieser Frist nicht ein und hat EXYTE ihm eine angemessene Frist zur Abrechnung der Leistung gesetzt, so ist EXYTE berechtigt, die prüfbare Rechnung auf Kosten des AN selbst aufzustellen oder durch einen Dritten aufstellen zu lassen.
- 14.13 Die gesetzlichen Rücktrittsrechte und das gesetzliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.
- § 15 Herausgaberecht/Zurückbehaltungsrecht**
- 15.1 Die von dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Originalunterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem AG übersichtlich und vollständig als Pausenoriginale zu übergeben und in der Kommunikationsplattform - soweit eingerichtet - zu hinterlegen.
- 15.2 Der AN hat EXYTE dessen Unterlagen spätestens bei der Abnahme zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.
- Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen – mit Ausnahme der Rechnungsunterlagen – nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche seit Erteilung der Honorarschlussrechnung zu vernichten. Zuvor hat er jedoch EXYTE die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Sie dürfen nach Ablauf dieser Frist erst vernichtet werden, wenn EXYTE sich in Annahmeverzug befindet.
- § 16 Urheberrechte/Nutzungsrechte**
- 16.1 Der AN überträgt EXYTE die Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das vertragsgegenständliche Projekt erstellten Arbeitsergebnisse und sonstigen Unterlagen. EXYTE darf diese für das vertragsgegenständliche Projekt ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. EXYTE wird den AN vor wesentlichen Änderungen anhören.
- Der AG ist berechtigt, die Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte – vollständig oder teilweise – auf Dritte zu übertragen.
- 16.2 Der AN muss vor der Veröffentlichung seiner Arbeitsergebnisse die vorherige schriftliche Zustimmung von EXYTE einholen, die von EXYTE nur aus wichtigen Gründen versagt werden kann.
- 16.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder wenn EXYTE von der Beauftragung weiterer Leistungsstufen oder Teilen daraus absieht.
- 16.4 Mit dem vereinbarten Honorar sind Ansprüche des AN für die Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte vollständig abgegolten.
- 16.5 Änderungen und/oder Ergänzungen der vom AG oder Dritten übergebenen vorgenannten Unterlagen durch den AN sind nicht zulässig. Der AN darf die ihm vom AG oder von Dritten übergebenen Unterlagen nicht für andere Projekte oder Bauvorhaben verwenden.
- § 17 Versicherung**
- 17.1 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine nach Deckungsumfang und -höhe für das Projekt ausreichende Planungshaftpflichtversicherung abzuschließen, welche das erweiterte Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflichtrisiko beinhaltet. Folgende Mindestdeckungssummen im Schadenfall gelten als vereinbart. Das Jahresaggregat für diese Mindestdeckungssummen muss jedenfalls zweifach maximiert gelten.
- 5,0 Millionen EUR für Personenschäden, und  
5,0 Millionen EUR für Sachschäden, sowie  
2,5 Millionen EUR für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden als Folge eines Sachschadens, Bearbeitungsschäden, Umweltschäden, sowie für erweiterte Produkthaftpflichtschäden

	<p>- sonstige Ansprüche von M + W, für die ein Versicherungsschutz zu Gunsten des Subunternehmers ausgeschlossen ist (Obliegenheitsverletzung, Vorsatz).</p>
	<p>Der AN leistet diese Sicherheit innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages durch Vorlage einer Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA jeweils mit Sitz in Deutschland mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt:</p>
<p>17.2 Weist der AN trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist keinen ausreichenden Versicherungsschutz nach, ist EXYTE berechtigt, auf Kosten des AN eine entsprechende Versicherung abzuschließen oder den Vertrag gemäß Ziffer 14.2 zu kündigen. In diesem Fall werden die EXYTE dadurch entstehenden Kosten gegenüber dem AN von den nächsten fälligen Zahlungen abgezogen.</p>	<p>a) Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: wie vorstehend in Ziffer 18.2, Satz 1 ff. mit Spiegelstrichen dieser AEP aufgeführt.</p> <p>b) Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde;</p>
<p>17.3 Der AN verpflichtet sich, die ihm als Versichertem nach solchen Versicherungsverträgen obliegenden Pflichten, insbesondere Anzeigepflichten, unverzüglich zu erfüllen.</p>	<p>c) Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt;</p> <p>d) Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbeitrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt;</p>
<p>17.4 Die Versicherungsverträge des AN gehen den Versicherungsverträgen von EXYTE vor („primary“). Die Versicherungsverträge des AN müssen einen Regress gegen EXYTE ausschließen.</p>	
<p><b>§ 18 Sicherheitsleistungen</b></p>	
<p>18.1 Vorauszahlungssicherheit</p>	
<p>Für den Fall der Vereinbarung einer Vorauszahlung oder Anzahlung (nachfolgend „Vorauszahlung“) durch EXYTE leistet der AN folgende Sicherheit:</p>	
<p>Der AN stellt vor oder bei Fälligkeit der Vorauszahlung eine Vorauszahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA jeweils mit Sitz in Deutschland über einen Betrag in Höhe der Vorauszahlung (netto) mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt:</p>	
<p>a) Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: Die Bürgschaft sichert Rückzahlungsansprüche von EXYTE aus der geleisteten Vorauszahlung.</p> <p>b) Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.</p> <p>c) Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt.</p> <p>d) Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbeitrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt;</p> <p>e) Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für alle aus der Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten Stuttgart.</p> <p>f) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.</p>	<p>e) Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt in dem Umfang, in dem diese noch nicht verwertet wurde, unverzüglich nach der rechtsgeschäftlichen (Teil-)Abnahme, es sei denn, dass vom Sicherungszweck erfasste Ansprüche noch nicht erfüllt sind. Dann darf EXYTE für diese gesicherten Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten, wobei etwaige vorgenommenen Einbehalte wegen Mängeln oder Restleistungen dahingehend zu berücksichtigen sind, dass keine Doppelsicherung vorliegt;</p> <p>f) Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für alle aus der Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten Stuttgart;</p> <p>g) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.</p>
<p>Die Vorauszahlungsbürgschaft ist nach erfolgter Verrechnung oder im Falle der Inanspruchnahme mit unwiderruflichem Eingang der Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlung bei EXYTE an den AN zurückzugeben.</p>	<p>Stellt der AN die Bürgschaft nicht fristgemäß, stehen EXYTE bei Verzug des AN die Rechte nach § 281 BGB zu, d.h., EXYTE kann dem AN zur Stellung der Bürgschaft eine angemessene Frist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Alternativ ist EXYTE - bei Aufrechterhaltung des Vertrages - berechtigt, Zahlungen soweit einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.</p>
<p>18.2 Sicherheit für die Vertragserfüllung</p>	
<p>Zur Absicherung aller Erfüllungs-, Mangelhaftungs- und Schadensersatzansprüche sowie der Ansprüche aus Störungssachverhalten, für die der AN nach den Versicherungsbedingungen keinen Versicherungsschutz hat (z. B. Kosten-, Terminüberschreitungen) oder für die ein Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (z. B. Obliegenheitsverletzung, Vorsatz), hat der AN eine Sicherheit in der vereinbarten Höhe zu leisten. Sie erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Erfüllung folgender Verpflichtungen und auf die folgenden Ansprüche von EXYTE:</p>	<p>18.3 EXYTE ist befugt, die vorbezeichneten Sicherheiten an ihren Auftraggeber bzw. den Endkunden oder Finanzierungsinstitute abzutreten.</p>
<p>- vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen durch den Subunternehmer, also Ansprüche von EXYTE auf Leistungserfüllung, Mängelansprüche einschließlich Kostenvorschuss- und Ersatzvornahmekostenersatzansprüche, Schadensersatzansprüche sowie sonstige mit der Vertragserfüllung zusammenhängende Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB und kündigungsbedingte Ansprüche je vor und bis einschließlich der rechtsgeschäftlichen Abnahme (auch die bei Abnahme vorbehaltene Mängel und Restleistungen) gegen den Subunternehmer,</p> <p>- störungsfreie, insbesondere termin- und kostengerechte Ausführung der Leistungen durch den Subunternehmer, also Ansprüche von EXYTE aus Termin- und Kostenüberschreitungen sowie</p>	<p>18.4 Die Bürgschaften können nach den dem Vertrag beigefügten oder dem AN übergebenen Textvorschlägen formuliert werden. Zwingend ist dies nicht, es können auch andere Formulierungen unter Einhaltung der vereinbarten Regelungen gewählt werden. Soweit die Textvorschläge, die dem Vertrag beigefügt sind, von dem hier vereinbarten Inhalt der zu stellenden Sicherheiten abweichen, gilt das in dem Vertrag vereinbarte. Sofern die ausgestellten Bürgschaften von dem in dem Vertrag vereinbarten Inhalt abweichen, von EXYTE entgegengenommen wurden und innerhalb einer Frist von 4 Wochen von EXYTE nicht widersprochen wurde, gelten die übergebenen Bürgschaften als vereinbart und die Sicherungsabrede als entsprechend geändert.</p>
<p><b>§ 19 Geheimhaltung</b></p>	
<p>Der AN ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen, die er von EXYTE oder Dritten im Zuge der Ausführung erlangt, vertraulich zu behandeln und darf diese Dritten nicht offenlegen. Soweit dem Vertrag beigefügt oder darauf verwiesen wird, ist der AN darüber hinaus an die Geheimhaltungsvereinbarung gebunden. Der AN ist verpflichtet, mit seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen zu vereinbaren.</p>	

**§ 20 Datenschutz/Compliance**

- 20.1 Die Parteien willigen wechselseitig ein, dass der jeweils andere Teil personenbezogene Daten zum Zweck der Objektverwaltung und Auftragsabwicklung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet und speichert.
- 20.2 Die Konzernrichtlinien von EXYTE fordern die strikte Beachtung geltenden Rechts und der jeweiligen Geschäftsstandards. EXYTE führt seine Geschäfte in Übereinstimmung mit höchsten moralischen und ethischen Prinzipien. Insbesondere gilt eine Null-Toleranz Schwelle im Hinblick auf Korruption. EXYTE legt dieselben Maßstäbe bei der Auswahl seiner Geschäftspartner an und wird gesetzeswidriges, unmoralisches oder unethisches Handeln seiner Geschäftspartner nicht dulden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:
  - 20.2.1 Korruption: Der AN verpflichtet sich, in keiner Weise Handlungen vorzunehmen, die als Verstoß gegen (i) den United States Foreign Corrupt Practices Act, (ii) den U.K. Bribery Act, (iii) die §§ 299 ff. und §§ 330 ff. Strafgesetzbuch (StGB), (iv) der UN Konvention gegen Korruption (UNCAC), (v) der OECD Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger oder vergleichbare Gesetze und Regelungen betreffend Korruption und Bestechung gewertet werden könnten. Der AN wird - weder selbst noch durch Dritte - Staatsbediensteten und ihren Hilfspersonen, Unternehmensvertretern, Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten weder verdeckt noch offen, mittelbar oder unmittelbar Geld- oder Sachvorteile versprechen, anbieten, gewähren oder sonst zur Verfügung stellen, die dazu geeignet sein können, die genannten Personen in ihren Handlungen und Entscheidung zu beeinflussen, zur Verletzung ihrer Pflichten anzuhalten oder ihren Einfluss auf Dritte geltend zu machen, um auf diese Weise Geschäfte oder sonstige Vorteile für sich oder Dritte zu erlangen.
  - 20.2.2 Beachtung geltenden Rechts: Der AN wird geltendes Recht stets beachten. Soweit der AN im Rahmen der Vertragsbeziehung über Inhalt und Grenzen gesetzlicher Regelung im Unklaren ist, wird er mit EXYTE Rücksprache halten, bevor er weitere Handlungen unternimmt.
  - 20.2.3 Code of Conduct: Der AN verpflichtet sich, den für alle EXYTE Unternehmungen gültigen Code of Conduct zu beachten und einzuhalten. Der Code of Conduct ist abrufbar unter: <https://www.mwgroup.net/en/M-W-Group/code-of-conduct>
  - 20.2.4 Informationspflichten, Freistellung: Der AN wird EXYTE unverzüglich informieren, wenn er im Hinblick auf die Vertragsbeziehung mit EXYTE oder eines verbundenen Unternehmens von einem tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen Kenntnis erlangt. Der AN wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen zu vermeiden. Verstößt der AN dennoch gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen, wird er EXYTE einschließlich ihrer rechtlichen Vertreter, Mitarbeiter und Angestellten von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) freistellen, die Behörden oder Dritte gegen EXYTE möglicherweise aufgrund des Verstoßes geltend machen.

**§ 21 Schutzrechte und Rechte Dritter**

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Sollten gegen EXYTE wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Ansprüche geltend gemacht werden, die den Vertragsgegenstand betreffen, so stellt der AN EXYTE von derartigen Ansprüchen auf erste Anforderung frei.

Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, durch Erwerb von Nutzungsrechten oder durch Lizenzzahlungen an den Rechtsinhaber die rechtmäßige Nutzung der Leistungen und der vom Vertragsgegenstand umfassten Anlagen und Gebäude durch EXYTE zu ermöglichen. Ist ein Lizenzerwerb nicht möglich, ist der AN auf Verlangen von EXYTE verpflichtet, die Anlage, Anlagenteile und/oder Komponenten so auszutauschen oder so zu verändern, so dass Schutzrechte nicht verletzt werden.

Sollten die vorgenannten Maßnahmen unmöglich sein, ist EXYTE nach seiner Wahl berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn ganz oder teilweise zu kündigen. Der AN verpflichtet sich in einem solchen Fall, EXYTE alle etwaigen Nachteile zu ersetzen.

Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse abgegolten.

**§ 22 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- 22.1 Der AN tritt hiermit sicherungshalber sämtliche Mängelansprüche und -rechte sowie Überzahlungsansprüche gegen seine Nachunternehmer, Lieferanten und Dienstleister an EXYTE ab, welche die Abtretung hiermit annimmt. Der AN ist bis auf Widerruf durch EXYTE verpflichtet, diese Ansprüche und Rechte zu sichern und wahrzunehmen.
- 22.2 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen des AN gegen EXYTE ist ausgeschlossen. EXYTE ist jedoch berechtigt, Erfüllungs- und Mängelansprüche einschließlich der dafür erhaltenen Sicherheiten des AN an Dritte, insbesondere an das Projekt finanzierende Banken (soweit vorhanden) und den Kunden, abzutreten.
- 22.3 Der AN ist nicht berechtigt, gegen eine Forderung von EXYTE mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn seine jeweilige Gegenforderung oder sein jeweiliges Zurückbehaltungsrecht ist unstreitig und rechtskräftig festgestellt.

**§ 23 Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

- 23.1 EXYTE ist berechtigt, soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vor ordentlichen Gerichten das Landgericht Stuttgart oder den Erfüllungsort der vertraglichen Leistung zu wählen.
- 23.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 23.3 Sollte EXYTE mit seinem Auftraggeber oder Drittunternehmern ein Schiedsverfahren vereinbart haben, unterwirft sich der AN etwaigen in diesem Schiedsverfahren erhobenen Feststellungen und/oder Entscheidungen, sofern dem AN Gelegenheit gegeben wurde, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen oder soweit diese durch EXYTE in das Schiedsverfahren eingebracht wurden.
- 23.4 Der AN ist dann nicht berechtigt, ein Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, wenn dies im Verhältnis zu den Auswirkungen unverhältnismäßig ist.

**§ 24 Schlussbestimmungen**

- 24.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
- 24.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 24.3 Der AN verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags sowie für weitere 12 Monate nach Beendigung oder Kündigung dieses Vertrags keine Mitarbeiter von EXYTE abzuwerben oder anzustellen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung, ist der AN verpflichtet, EXYTE eine Vertragsstrafe in Höhe eines halben Jahresgehaltes zu zahlen. Der AN hat insoweit Auskunft zu erteilen. Die Summe aller Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist jedoch auf 5 % der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.
- 24.4 Wenn im Vertrag Anlagen benannt sind, die dem Vertrag nicht beifügt sind, haben die Parteien diese nach Treu und Glauben zu erstellen und dem Vertrag beizufügen.